



Verband
Baden-Württembergischer
Omnibusunternehmer e.V.

WBO e.V. Postfach 2351 71013 Böblingen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, MdL
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Postfach 23 51
71013 Böblingen
Dornierstraße 3
71034 Böblingen

Telefon (0 70 31) 6 23-01
Telefax (0 70 31) 6 23-116
www.busforum.de

Durchwahl (0 70 31) 6 23-101
sekretariat@wbo.de

29. September 2020

Förderfälle Kleinbeihilfenregelung und 800.000 €-Obergrenze

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Touristik ist eine der am stärksten von der Corona-Krise betroffenen Branchen.

Im Bund wie im Land ist dies längst erkannt worden: Unterschiedliche Hilfsprogramme (ich nenne die Soforthilfen, das Programm Überbrückungshilfen des Bundes und die speziellen Stabilisierungshilfen für die Bustouristik von Land und Bund) sind ein eindrucksvoller Beleg, wie sich die öffentliche Hand bemüht, hier den Unternehmen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen unter die Arme zu greifen. Dafür sind unsere Mitglieder und wir als Verband sehr dankbar.

In Krisenzeiten tut gerade schnelles Handeln not, weshalb nahezu sämtliche Hilfen über die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ abgewickelt werden, womit eine oft langwierige Notifikation in Brüssel für jedes einzelne Programm entbehrlich ist. Der Höchstbetrag pro Unternehmen über alle Programme hinweg, die als Kleinbeihilfen tituliert sind, wurde dabei auf 800.000 € festgelegt.

Wie immer, wenn rasch gehandelt wird, um den Unternehmen Liquidität und damit das Überleben zu sichern, werden manche Fragen erst zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich. Im Nachgang ist folgendes zu Tage getreten:

1. „Schädliche KfW-Kredite“

Zahlreiche Mitgliedsunternehmen haben zu Beginn der Krise Kreditprogramme der KfW in Anspruch genommen. Ihre Unternehmen sind nun „blockiert“ für alle weiteren Hilfen, da durch die (rückzahlbaren!) Kredite der Kleinbeihilferahmen für das Jahr 2020 komplett ausgeschöpft ist. Es geht hierbei um jene KfW-Kreditprogramme, die als Kleinbeihilfen vergeben wurden (nicht um das gesamte Kreditportfolio der KfW).

In den jeweiligen Kreditverträgen ist festgeschrieben, dass der Kreditbetrag gleichzeitig auch der Subventionswert ist. Das halten wir nicht für nachvollziehbar.

Dass ein nicht rückzahlbarer Zuschuss beihilfetechnisch zu 100 % auf die 800.000 €-Grenze angerechnet wird, ist konsequent. Etwas anderes muss aber für Kredite gelten, die in voller Höhe zurückzahlen sind. Hier müsste statt einer 100-prozentigen Anrechnung der Darlehenssumme der jeweilige Subventionswert maßgeblich sein. Dieser kann nur aus dem Wert eines Tilgungszuschusses, dem Wert des jeweiligen Zinsvorteils und dem Wert einer Absicherung/Haftungsfreistellung ermittelt werden, nicht aus dem bloßen Kreditbetrag.

2. Höchstbetrag 800.000 €

Am 3. April 2020 wurde die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ von der EU-Kommission genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war für Bund und Land nicht absehbar, welche Ausmaße und welche Dauer diese Pandemie annehmen wird. Weitere Hilfen wurden erst anschließend aufgelegt bzw. bestehende Programme verlängert, um flächendeckende Insolvenzen abzuwenden. Ein Ende der Krise ist – speziell in der Touristik – nicht in Sicht.

Insbesondere mittelständische Unternehmen, die miteinander wirtschaftlich verflochten sind und daher als „verbundenes Unternehmen“ gelten, erreichen die 800.000 €-Obergrenze recht schnell. Im Ergebnis können dringend benötigte Hilfen von diesen Unternehmen nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Grenze nicht nach oben angepasst wird. Schon das Hochsetzen der Grenze von 800.000 € auf 1,4 Mio. € in 2020 würde helfen, hier Existenzen zu sichern.

Durch die Hochsetzung der 800.000 €-Grenze könnte auch das unter Punkt 1. geschilderte Problem gelöst werden, weil die Unternehmen so wieder finanziellen Spielraum bekämen, um die Ihnen im Grundsatz zustehenden Hilfen aus den Unterstützungsprogrammen abzurufen.

Für beide Punkte gilt: Hier muss dringend nachgesteuert werden; die Zeit drängt. Denn die Unternehmen können nur zeitlich befristet die dringend benötigten Hilfen abrufen. Das Landesprogramm Bustouristik endet beispielsweise am 30. Oktober 2020. Sollten die beiden vorgenannten Punkte bis dahin nicht einer Lösung zugeführt sein, erledigen sich die Probleme der Unternehmen sozusagen durch „Fristablauf“.

Wir wären Ihnen außerordentlich verbunden, wenn Sie und Ihr Haus sich dieser Problematik rasch annehmen würden. Wir gehen davon aus, dass nicht nur größere Busunternehmen, sondern auch etliche andere Unternehmen in der Touristik nachhaltig betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir kurzfristig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Witgar Weber
Geschäftsführer